



Vodafone GmbH, 40543 Düsseldorf
Vorab per Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53123 Bonn

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen rm/kxf
Tel.: +49 (0) 211/533- 4934
Fax: +49 (0) 211/533- 2074
Mobil: +49 (0) 172 2138563
E-Mail ralf.monius@vodafone.com
Datum 17.01.2014

BK3-13/047: Veröffentlichung eines Entwurfs einer Dauerhaftmachung in dem Verwaltungsverfahren von Amts wegen gegen die Telekom Deutschland GmbH wegen der nachträglichen Regulierung von Entgelten gemäß § 38 TKG betreffend des am 12.09.2013 zur Kenntnis gegebenen NGA-Transformationsvertrages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der nationalen Konsultation zur Dauerhaftmachung der Einstellungsverfügung zum NGA-Transformationsvertrag nimmt die Vodafone GmbH („Vodafone“) nachfolgend Stellung:

1. Markt für ADSL weiterhin relevant

Der Markt für ADSL bleibt nach unserer Auffassung auf absehbare Zeit relevant:

„Fast die Hälfte aller Breitbandkunden nutzen derzeit weiterhin Bandbreiten im Downstream von weniger als 10 Mbit/s“ (BNetzA Tätigkeitsbericht Telekommunikation 2012/13, S. 32).

Weiterhin legen die aktuellen VDSL-Ausbaupläne der Telekom nahe, dass auch zukünftig ein signifikanter Anteil der Haushalte nicht auf VDSL-Anschlüsse zurückgreifen kann, da der Zielausbau der VDSL Infrastruktur lediglich 65% der Haushalte umfasst (vgl. NGA-Transformationsvereinbarung, Ziff. 4.6 Ausbauplanung). Bundesweite Anbieter wie Telefónica, 1und1 sowie Vodafone werden bei 35% der Haushalte Anschlüsse auf Basis von ADSL realisieren müssen. Vodafone verfügt derzeit über [BuGG] TAL-basierte Retail-ADSL-Kunden, von denen ein signifikanter Anteil auf absehbare Zeit wei-

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, www.vodafone.de
Geschäftsführung: Jens Schulte-Bockum (Vorsitzender), Dirk Barnard, Erik Friemuth, Dr. Robert Hackl,
Dr. Susan Hennesdorf, Eric Kuisch, Philip Lacor, Dr. Thomas Nowak, Dr. Peter Walz
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Philipp Humm, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 24644

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
(BLZ 300 700 10) 250 8000
UST-Nr.: 103/5700/1789
UST-IdNr.: DE 811140971
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung.

terhin auf der eigenen HVT-Infrastruktur produziert werden sollen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist die ADSL Technologie auf den Endkundenmarkt weiterhin relevant.

Aufgrund der Relevanz auf dem Endkundemarkt, besteht ebenso eine Relevanz auf dem vorgelagerten Wholesalemarkt. Vodafone verfügt derzeit über [BuGG] TAL-basierte Wholesale-ADSL-Anschlüsse und wird die HVT-Infrastruktur noch auf absehbare Zeit weiterbetreiben, um auf ihrer Basis auch ADSL-Wholesale-Anschlüsse anzubieten.

Aufgrund der dargestellten Relevanz der ADSL Technologie, ist es aus Sicht der Vodafone geboten, die Rabattierung durch den Transformationsvertrag auch für ADSL zu überprüfen.

2. Unterlassene ADSL-Kosten-Kosten-Scheren Prüfung

Auf S. 25 der Anlage zum Konsultationsentwurf wird zutreffend dargestellt, dass eine Kosten-Kosten-Schere (KKS) einen Unterfall des § 28 Abs. 1 S.2 Nr.2 TKG darstelle. Eine erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigung liege vor, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln.

Im Folgenden ist der Anlage zum Konsultationsentwurf zu entnehmen, dass die Beschlusskammer einen KKS-Test zwischen den Kosten der Erstellung eines VDSL-Wholesaleanschlusses auf MFG/TAL-Basis zu den Kosten der Erstellung eines solchen Wholesaleanschlusses auf VDSL-Bitstrombasis gemäß Migrations- und Transformationsvertrag, durchgeführt hat. Sie kommt dabei zu dem aus unserer Sicht nachvollziehbaren Ergebnis, dass eine solche KKS nicht gegeben sei, vielmehr bei gewichteter Betrachtung ein positiver Saldo von 2,35 € übrig bliebe.

Allerdings fällt auf, dass dem Entwurf keine entsprechende KKS-Prüfung in Bezug auf ADSL zu entnehmen ist. Dies ist zunächst deshalb überraschend, weil der Entwurf auf S. 25, Ziffer 3.3.1 erster Absatz, festhält, dass die dort bezeichnete Zahlung gerade auch eine Rabattierung der „ADSL-Bitstrompreise“ darstelle. Im Folgenden wird dann aber keine entsprechende KKS-Prüfung gerade in Bezug auf ADSL-Bitstrom durchgeführt, sondern allein in Bezug auf VDSL-Bitstrom. Darüber hinaus referiert der Entwurf auf S.11 f. die von uns vorgetragenen Bedenken, dass gerade in Bezug auf ADSL-Bitstrom eine KKS in Höhe von 2,60 € bestehe. Der Beschlussentwurf verhält sich aber nicht mehr inhaltlich zu diesem vorgetragenen Sachverhalt. Gerade auch angesichts der oben unter 1. dargestellten Umstände ist diese KKS-Prüfung durchaus relevant und hätte vorgenommen werden müssen oder müsste jedenfalls nachgeholt werden, andernfalls läge ein Aufklärungsdefizit vor.

Selbst unter Zugrundelegung aktualisierter Werte kommt es aus unserer Sicht allerdings zu einer KKS, die bei 1,34€ liegt wie unter dem nachfolgenden Punkt 3. dargestellt wird.

Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung.

3. Kosten-Kosten-Schere bei ADSL

Eine um die Angaben aus dem in der Einstellungsverfügung durchgeführten VDSL-KKS-Test aktualisierte Berechnung bei ADSL zeigt, dass eine KKS zwischen den Kosten eines Wettbewerbers, der Wholesaleanschlüsse auf TAL-Basis realisiert zu den Kosten eines Wettbewerbers, der Wholesaleanschlüsse auf Basis von ADSL-Bitstrom in Anwendung von Migrations- und Transformationsvereinbarung erstellt, besteht:

Monatliche Kosten eines TAL-Nachfragers ¹		Monatliche Kosten für ein ADSL Bitstrom Produkt mit Migrations- und Transformationsvereinbarung	
Bereitstellung/Kündigung	1,32	Bereitstellung/Kündigung	1,39
Überlassung TAL	10,19	Überlassung Bitstrom	15,02
DSLAM/Splitter	1,30	IP-BSA Anschluss	0,03
Transport Konzentratornetz	1,60	Effizienzbeteiligungsbeitrag	-2,35
Kollokation	1,02		
Summe	15,43	Summe	14,09
		Delta	-1,34

Zu den Kostenpositionen geben wir folgende Erläuterungen:

DSLAM/Splitter/Kollokation

Entsprechend dem aktualisierten Wert im VDSL-KKS-Test werden für DSLAM/Splitter nunmehr 1,30€ und für Kollokation 1,02€ angesetzt.

Konzentratornetz

Die Transportkosten im Konzentratornetz bei VDSL wurden lt. Einstellungsverfügung auf Basis des erweiterten WIK-Breitbandkostenmodells ermittelt. Der aktualisierte Wert für VDSL von 3,19€ liegt um 20% unterhalb des bisherigen Ansatzes von 4€. Die Kosten für den Transport im Konzentratornetz bei ADSL von bisher 2€ (gem. KKS-Test im Verfahren zu den TAL-Monatsentgelten 2013 BK3-13/002) wurden entsprechend auf 1,60€ reduziert.

Überlassung Bitstrom

Entgegen den Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 25.11.2013 gehen wir nunmehr davon aus, dass der reine Ansatz des reduzierten Entgeltes von 15,02€ sachgerecht ist: Die Migrationsvereinbarung sieht vor, dass auch eine signifikante Menge von auf ADSL-AnnexB belassenen Anschlüssen das reduzierte Entgelt zum Ansatz kommt, so dass in der Praxis das höhere Entgelt nicht zur Anwendung kommt. Darüber hinaus muss die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber einem Marktneueinsteiger, der ausschließlich auf AnnexJ produziert, gewährleistet sein.

¹ Quelle: BK3c-13/002, Ziffer 5.2.2.2.3

Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung.

Effizienzabschlag

Bei VDSL verbleibe laut Einstellungsverfügung ein Saldo von gewichtet 2,35€ zwischen den monatlichen Kosten eines KVz-TAL-Nachfragers und den monatlichen Kosten für ein VDSL-Bitstrom-Produkt. Unter Abzug des Effizienzbeitrages entstünde keine Kosten-Kosten-Schere (S. 29). Der aufgrund der Transformationsvereinbarung bestehende Effizienzbeitrag liegt demnach bei bis zu 2,35€.

Hinweis zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

~~Diese Stellungnahme enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Vodafone, die ausschließlich für die BNetzA bestimmt sind und weder der Antragstellerin noch Beigeladenen zu diesem Verfahren oder weiteren Dritten zugänglich gemacht werden dürfen. Für die Akteneinsicht für die Antragstellerin, Beigeladene oder sonstige Dritte fügen wir eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bereinigte Fassung bei.~~

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone GmbH

(Ronald Weiss)

(Ralf Monius)